

Stiftung des Brandschutzehrenzeichens des Landes Sachsen-Anhalt

1. Als Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz im Lande Sachsen-Anhalt wird das Brandschutzehrenzeichen gestiftet.

2. Das Brandschutzehrenzeichen wird in den Stufen

- a) Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande (Stufe 1),
- b) Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande (Stufe 2) und
- c) Goldenes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (Stufe 3)

auf Vorschlag des Ministers oder der Ministerin des Innern von dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin verliehen.

Über die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Brandschutzehrenzeichen geht in das Eigentum des Inhabers oder der Inhaberin über. Die Verleihung der höheren setzt in der Regel den Besitz der vorigen Stufe des Brandschutzehrenzeichens voraus. Bei Verleihung der höheren ist die vorige Stufe des Brandschutzehrenzeichens abzulegen.

3. Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht-, Berufs- und Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) sowie anderen Personen, die sich um den Brandschutz verdient gemacht haben, kann verliehen werden:

a) das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande

- aa) an Feuerwehrangehörige, die sich über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren besondere persönliche Verdienste um den Brandschutz erworben haben,
- bb) an Feuerwehrangehörige, die sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben,
- cc) an andere Personen, die sich Verdienste um den Brandschutz erworben oder sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben;

b) das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande

- aa) an Feuerwehrangehörige, die sich über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahren mehrmalig hervorragende persönliche Verdienste um den Brandschutz erworben haben,
- bb) an Feuerwehrangehörige, die sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten unter Gefahr für Leib und Leben bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben,
- cc) an andere Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Brandschutz erworben oder sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten unter Gefahr für Leib und Leben bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben;

c) das Goldene Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz an alle Personen, die sich besonders hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Brandschutzes erworben haben oder sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben.

4. Das Silberne und das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande bestehen aus einem gleichschenkligen Kreuz. Es zeigt auf der Vorderseite ein rotes, silber- beziehungsweise goldfarbig eingefasstes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das vergoldete Landeswappen trägt. Die Rückseite des Silbernen Brandschutzehrenzeichens trägt die Schrift „Für Verdienste im Brandschutz“, die Rückseite des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande und des Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz „Für hervorragende Verdienste im Brandschutz“. Das Silberne und das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande werden am gelb-schwarzen Band getragen. Die Einfassung des Kreuzes und des Bandes sind beim Silbernen Brandschutzehrenzeichen silberfarbig, beim Goldenen Brandschutzehrenzeichen goldfarbig.

Das Goldene Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz besteht aus einem gleichschenkligen Kreuz. Es zeigt auf der Vorderseite ein goldenes Flammenkreuz auf rotem Grund, das in der Mitte das vergoldete Landeswappen trägt und angeprägtem, viermal durchbrochenen, goldenen Eichenkranz. Zum Brandschutzehrenzeichen gehört eine Interimspange und eine Miniatur.

Das Nähere wird durch die Muster bestimmt.

5. Die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens ist nur zulässig, sofern für die zu würdigenden Verdienste keine andere Auszeichnung durch das Land Sachsen-Anhalt erfolgte.

6. Erweist sich eine mit dem Brandschutzehrenzeichen ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin der ausgezeichneten Person das Brandschutzehrenzeichen entziehen. Das Brandschutzehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurückzugeben.

7. Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses erlässt der Minister oder die Ministerin des Innern.

8. Alle in diesem Erlass gebrauchten Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

9. Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 16.7.1993 (MBl. LSA S. 1927) außer Kraft.